

Weiteres Update zur Coronakrise –

Aktuelle Informationen zum beschlossenen Corona-Hilfspaket der Bundesregierung, zu den Soforthilfen einzelner Bundesländer und zur Rückzahlung von Umsatzsteuersondervorauszahlungen

Nachfolgend informieren wir Sie erneut zu den aktuell beschlossenen Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise. Dabei geben wir Ihnen einen Überblick über die beschlossenen Maßnahmen der Bundesregierung im Rahmen des Corona-Nothilfepaketes, den weiteren Soforthilfen einzelner Bundesländer und zeigen Ihnen einen Weg, wie Sie Umsatzsteuervorauszahlungen zurückbekommen können.

I. Corona-Nothilfepaket der Bundesregierung

Am 23.03.2020 hat die Bundesregierung ein in der Höhe noch nie da gewesenes Hilfspaket in der Corona-Krise geschnürt, dem am Mittwoch der Bundestag und am Freitag der Bundesrat zustimmen soll. Es beinhaltet die zur Verfügungstellung von 156 Milliarden Euro und umfasst folgende Bereiche und umfangreiche Rechtsänderungen:

1. Hilfen und Unterstützung von Unternehmen

Mit Hilfe des beschlossenen Hilfspaketes möchte die Bundesregierung insbesondere die erforderliche finanzielle Unterstützung von Unternehmen gewährleisten.

Dabei sollen ganz kleine Firmen und Selbstständige, Musiker, Fotografen, Heilpraktiker oder Pfleger, die gerade kaum Kredite bekommen, für drei Monate zwischen 9.000 bis 15.000 Euro erhalten. Kleinstunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten erhalten danach bis 9.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate. Bei bis zu zehn Beschäftigten fließen bis 15.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate. Diese Finanzierungshilfen sind als Zuschüsse gedacht und die Antragstellung soll ganz unbürokratisch ablaufen. Einzige Voraussetzung ist, dass Sie versichern, durch die Corona-Krise einen Liquiditätsengpass zu haben. Insgesamt stellt die Regierung bis zu 50 Milliarden Euro bereit.

Auch mittelgroße und große Unternehmen sollen finanziell unterstützt werden können. Geplant ist ein Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), in den mehrere 100 Milliarden Euro fließen. Dazu gehören Staatsgarantien für Verbindlichkeiten von bis zu 400 Milliarden Euro. Die staatliche Förderbank KfW soll außerdem ein unbegrenztes Kreditprogramm bereitstellen. Ebenfalls angedacht ist, große Unternehmen wie bspw. die Lufthansa notfalls durch Verstaatlichung zu retten, die nach der Krise wieder privatisiert werden sollen.

Mit der Verstaatlichung beabsichtigt die Bundesregierung, milliardenschwere Garantien zu geben, sowie Schuldtitel zu übernehmen. Ebenfalls sollen Unternehmen ihre Steuern später begleichen.

2. Sonderkündigungsschutz für Mieter

Der Entwurf der Bundesregierung stellt außerdem den Schutz der Mieter von Kündigungen sicher. Danach sollen Kündigungen verboten werden, wenn Einkommensausfälle dazu führen, dass man die Miete nicht zahlen kann. Gelten soll dieser besondere Kündigungsschutz zunächst für Mietschulden aus dem Zeitraum vom 01. April 2020 bis 30. September 2020. Außerdem ist nun doch ein besonderer Nachweis der Mieter erforderlich, dass es aufgrund der Corona-Pandemie zu Einkommensausfällen kam und deswegen zur Nichtzahlung der Miete. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete soll aber im Grundsatz erhalten bleiben.

3. Massenarbeitslosigkeit

Um Massenentlassungen zu vermeiden verweist die Bundesregierung in ihrem Beschluss erneut auf das Mittel der Kurzarbeit. Dabei erwartet die Bundesregierung eine Rekordhöhe von 2,15 Millionen Fälle von konjunkturellem Kurzarbeitergeld, welche sie 10,05 Milliarden Euro kosten soll. Ebenfalls sind Unternehmen aufgefordert, dort wo es möglich ist, das Kurzarbeitergeld aufzustocken. In der Metall- und Elektroindustrie sowie in der Systemgastronomie wird dies bereits umgesetzt.

4. Sozialer Bereich und Erleichterungen für Familien

In dem Beschluss der Bundesregierung sind außerdem Erleichterungen bei den Anträgen auf Hartz IV, sowie beim Zugang zum Kinderzuschlag vorgesehen. Bei Anträgen auf Hartz IV sollen die Vermögensprüfung und die Prüfung der Höhe der Wohnungsmiete für ein halbes Jahr ausgesetzt werden. Bei Familien mit Einkommenseinbrüchen soll bei dem Antrag auf Kinderzuschlag nicht mehr das Einkommen aus den vergangenen sechs Monaten, sondern nur das aus dem vergangenen Monat geprüft werden. Ebenfalls sind Zuschüsse für Familien vorgesehen, denen das Einkommen weggebrochen ist, da sie ihre Kinder betreuen müssen.

5. Insolvenzrechtliche Regelungen

In dem Beschluss sind außerdem Neuregelungen im Bereich des Insolvenzrechts umfasst. Es soll eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Betriebe geschaffen werden, die wirtschaftliche Schäden durch den massiven Anstieg der Infektionen mit dem neuartigen SARS-CoV-2-Virus erleiden.

Anknüpfend an die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, soll es Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife geben. Zudem sollen Anreize geschaffen werden, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum soll auch das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, eingeschränkt werden. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll bis zum 30. September 2020 befristet gelten und kann im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden. Für Privatpersonen werden im Fall der Insolvenz bei der Restschuldbefreiung die Auswirkungen der Covid 19-Pandemie entsprechend berücksichtigt.

6. Zahlungsaufschub

Des Weiteren sieht der Regierungsentwurf vor, Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Kleinstunternehmern vorübergehend ein Leistungsverweigerungsrecht für bedeutsame Dauerschuldverhältnisse einzuräumen. Dies soll vor allem Leistungen der Grundversorgung betreffen, wie bspw. Strom oder Telekommunikation. Das bedeutet, dass Betroffene nicht deswegen von Leistungen der Grundversorgung abgeschnitten sein sollen, weil sie ihren Zahlungsverpflichtungen krisenbedingt nicht nachkommen können.

Ebenso sieht der Entwurf der Bundesregierung vor, Zahlungspflichten aus Verbraucherdarlehensverträgen, die bis zum 30. Juni 2020 fällig werden, gesetzlich um drei Monate zu stunden, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin infolge der Pandemie nicht zahlen kann. Soweit für die Zeit nach dem 30. Juni 2020 keine einvernehmliche Lösung zwischen Darlehensgeber und Verbraucherin bzw. Verbraucher gefunden werden kann, sind die Zahlungen wieder aufzunehmen. Damit aber in einer Übergangszeit die laufenden und die gestundeten Raten nicht doppelt bezahlt werden müssen, wird der Vertrag insgesamt um drei Monate verlängert. Der Darlehensnehmer bzw. die Darlehensnehmerin soll also auch nach Ablauf der Stundung monatlich nur eine reguläre Rate weiterabzahlen müssen. Eine Kündigung des Darlehens wird insoweit ausgeschlossen. Auch diese Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

II. Soforthilfen einzelner Bundesländer

Auch einzelne Bundesländer haben gestern spezifische Hilfsprogramme und –maßnahmen für die Kultur- und Kreativwirtschaft beschlossen. Diese Programme können neben den Bundeshilfen in Anspruch genommen werden, solange keine Überkompensation erfolgt. Im Folgenden ein kleiner Überblick:

1. Baden-Württemberg

Das Baden-Württembergische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat ein Soforthilfepaket für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen freigeschaltet. Antragsberechtigt sind gewerbliche und Sozialunternehmen von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. Soloselbstständige und Kleinstunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbstständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten. Geplant sind Zuschüsse, die nach Betriebsgröße gestaffelt sind: 9.000 Euro für drei Monate (bis zu 5 Beschäftigte), 15.000 Euro für drei Monate (bis zu 10 Beschäftigte), 30.000 Euro für drei Monate (bis zu 50 Beschäftigte). Das entsprechende Antragsformular soll am Mittwoch den 25.03.2020 auf dem Webauftritt des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/> freigeschaltet werden. Dort finden Sie auch weitere Informationen.

2. Sachsen-Anhalt

Auch hier ist laut Pressemitteilung des Wirtschaftsministeriums ein Sofortprogramm für Soloselbstständige und Kleinstunternehmer geplant, die bereits jetzt unter den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise leiden. Dieses Programm wird gegenwärtig im Wirtschaftsministerium erarbeitet und soll bereits kommende Woche vorgestellt werden. Es beinhaltet explizit Zuschüsse für Selbstständige und kleine Unternehmen, sowie verbesserte Darlehensprogramme für kleinere und mittlere Unternehmen bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Ebenfalls ist eine Neuverschuldung des Landes nicht ausgeschlossen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/>.

3. Berlin

Auch in Berlin sind direkte finanzielle Zuschüsse für Kleinunternehmen bis zu 5 Beschäftigten und Soloselbstständige vorgesehen (Soforthilfe II). Dabei beträgt die Höhe der Zuschüsse max. 5.000 Euro, jedoch ist eine wiederholte Beantragung für Einzelpersonen nach sechs Monaten und für Mehrpersonenbetriebe bereits ab drei Monaten möglich. Eine Antragstellung für Einzelpersonen soll Anfang der nächsten Woche über die Investitionsbank Berlin abrufbar sein. Außerdem hat Berlin den Liquiditätsfonds bei der Investitionsbank (IBB) kurzfristig für die gegenwärtig vorrangig betroffenen Branchen des Gastgewerbes und des Tourismus geöffnet (Soforthilfe I).

Über den Liquiditätsfonds können Berliner kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Darlehen bis zu 500.000 Euro erhalten, die für sechs Monate zinsfrei vergeben werden können. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.ibb.de/de/ueber-die-ibb/aktuelles/presse/pressemitteilungen/corona-hilfen-von-land-und-bund-fuer-berliner-unternehmen.html>.

4. Brandenburg

Brandenburg stellt ebenfalls einmalige Zuschüsse für kleinere und mittlere Unternehmen, sowie Freiberufler zur Verfügung, die bereits am Morgen, Mittwoch den 25.03.2020 über die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) beantragt werden können. Die Höhe dieser Zuschüsse ist dabei von der Zahl der Erwerbstätigen abhängig: bis zu 2 Erwerbstätige bis zu 5.000 Euro, bis zu 5 Erwerbstätige bis zu 10.000 Euro, bis zu 15 Erwerbstätige bis zu 15.000 Euro, bis zu 50 Erwerbstätige bis zu 30.000 Euro, bis zu 100 Erwerbstätige bis zu 60.000 EUR. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.ilb.de/de/presse/pressemitteilungen/archiv-2020/pressemitteilung-2020_1162823.html.

5. Bremen

Bereits ab Montag, den 23.03.2020 kann über die Bremer Aufbau-Bank (BAB) Soforthilfe in Form von einmaligen Direktzuschüssen beantragt werden. Antragsberechtigt sind Kleinunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz sowie Freiberufler in Bremen und Bremerhaven. Die Höhe ist dabei grundsätzlich auf 5.000 Euro begrenzt, bei besonderem Bedarf kann ein Zuschuss von bis zu 20.000 Euro gewährt werden. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html>.

6. Hamburg

Auch Hamburg plant mit der Investitions- und Förderbank ein Hamburger Corona Soforthilfepaket (HCS). Vorgesehen sind dabei direkte Zuschüsse für Unternehmen und Soloselbstständige, wobei sich die Höhe erneut nach der Zahl der Beschäftigten richtet: 2.500 Euro (Solo-Selbstständige), 5.000 Euro (weniger als 10 Mitarbeiter), 10.000 Euro (10-50 Mitarbeiter), sowie 25.000 Euro (51-250 Mitarbeiter). Die Antragstellung, sowie das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren soll nach dem Beschluss des Notfallfonds des Bundes möglich sein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen>.

7. Hessen

Hessen plant eine erleichterte Kreditvergabe „Kapital für Kleinunternehmen“ (KfK). Konkret sind dabei Darlehen zwischen 25.000 bis 150.000 Euro vorgesehen, die von der Hausbank um mindestens 50% aufgestockt werden. Bankübliche Sicherheiten sollen nicht erforderlich sein. Antragsberechtigt sind kleine Gewerbeunternehmen und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitern und 5 Millionen Euro Jahresumsatz. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.wibank.de/wibank/corona>.

8. Mecklenburg-Vorpommern

Das Wirtschaftsministerium in Mecklenburg-Vorpommern unterstützt Freiberufler und KMU mit zinsfreien Darlehen. Darlehen mit einer Höhe bis zu 20.000 Euro sind zinsfrei und laufen 5 Jahre. Darlehen mit einer Höhe zwischen 20.001 und 200.000 Euro sind im ersten Jahr zinsfrei, danach fallen Zinsen in Höhe von 3,69 % p.a. an. Das erste Jahr ist tilgungsfrei. Eine Restschuldbefreiung nach 36 Monaten wird möglich sein, falls die Existenz des Unternehmens gefährdet ist. Ein Antrag kann bereits jetzt vorgemerkt werden, Antragsformulare stehen voraussichtlich ab 01. April 2020 zum Download zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1622462.

9. Niedersachsen

Für Freiberufler und Kleinunternehmer mit bis zu 49 Beschäftigten steht in Niedersachsen ein Soforthilfeprogramm in Form von Zuschüssen zur Verfügung. Die Höhe beträgt voraussichtlich einmalig bis zu 20.000 Euro, wobei auch diese gestaffelt nach der Anzahl der Betriebsangehörigen gewährt wird. Eine Vormerkung des Antrags ist auch hier bereits möglich, eine Antragstellung soll ab Mitte der Woche möglich sein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19---Beratung-für-unsere-Kunden.jsp>.

10. Nordrhein-Westfalen

Um Liquiditätsengpässe bei den Unternehmen zu überbrücken, plant die Landesregierung das Soforthilfeprogramm des Bundes für aufzustocken und sieht vor, Unternehmen mit 10 bis 50 Mitarbeitern in Form von Zuschüssen in Höhe von bis zu 25.000 Euro finanziell zu unterstützen (NRW-Rettungsschirmgesetz). Eine entsprechende Vorlage von Wirtschafts- und Finanzminister wird morgen im Kabinett erwartet. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/soforthilfen-fuer-kleinunternehmen-nordrhein-westfalen-ergaenzt-zuschuesse-des>.

11. Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz plant zunächst, den Bund bei der Umsetzung des Hilfsprogramms zu unterstützen. Der Bedarf an weiteren Hilfsmaßnahmen soll ggf. nach der verabschiedeten Bundeshilfe identifiziert werden. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rlp.de/de/buergerportale/informationen-zum-coronavirus/wirtschaft-und-hilfe-fuer-unternehmen/>.

12. Saarland

Die Regierung des Saarlandes stellt Unternehmen mit bis zu zehn sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern und Freiberuflern bedingt rückzahlbare Zuschüsse zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz nicht mehr als 700.000 Euro beträgt bzw. die Bilanzsumme 350.000 Euro nicht übersteigt. Die Höhe der Zuschüsse liegt dabei zwischen 3.000 bis 10.000 Euro. Eine Rückzahlung ist dabei nur im Falle der fehlenden Fördervoraussetzungen möglich. Eine Antragstellung und weitere Informationen sind unter <https://www.saarland.de/254842.htm> abrufbar.

13. Sachsen

Zinsfreie Sofortdarlehen, welche drei Jahre lang nicht zurückgezahlt werden müssen gewährt Sachsen wirtschaftlich gesunden Soloselbstständigen, Kleinstunternehmern und Freiberuflern. Die Höhe des Darlehens liegt dabei zwischen 5.000 bis 50.000 Euro, für zunächst vier Monate und ist in begründeten Ausnahmefällen auf bis zu 100.000 Euro aufstockbar. Eine Antragstellung ist bereits ab Montag, den 23.03.2020 auf dem Onlineportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) möglich. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.sab.sachsen.de/förderprogramme/sie-benötigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp>.

14. Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein unterstützt Kleinstunternehmer, kleine Gewerbetreibende und Soloselbstständige mit direkten Zuschüssen in einer Höhe von bis zu 10.000 Euro. Eine Antragstellung soll im Laufe dieser Woche möglich werden. Weitere Informationen finden Sie unter https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/startseite/Artikel2020/I/200324_corona_soforthilfe.html.

15. Thüringen

Gewerbliche Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten, einschließlich Einzelunternehmen sowie die wirtschaftsnahen freien Berufe und die Kreativwirtschaft werden in Thüringen ebenfalls durch einmalige Zuschüsse unterstützt, deren Höhe sich gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten richtet: bis zu 5.000 Euro (bis 5 Beschäftigte), bis zu 10.000 Euro (6 bis 10 Beschäftigte), bis zu 20.000 (11 bis 25 Beschäftigte), bis zu 30.000 Euro (bis 50 Beschäftigte). Eine Antragstellung ist bereits seit Montag den 23.03.2020, 14 Uhr auf der Seite der Thüringer Aufbaubank möglich. Weitere Informationen finden Sie unter <https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020>.

III. Rückzahlung von Umsatzsteuersondervorauszahlungen

Der Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Unternehmen in Bayern e.V. (LSWB) möchte ebenfalls die Liquidität der bayerischen Unternehmen unterstützen und bietet auf Antrag die Möglichkeit, durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen die Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020 wieder zurückzahlen.

Eine Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuervorauszahlung 2020 kann laut dem Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen und für Heimat am schnellsten durch die Übermittlung einer berechtigten Anmeldung via ELSTER entsprechend des Vordrucks „USt 1 H“ erfolgen. Ebenfalls hat die Antragstellung keine Auswirkungen auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV, diese bleibt unverändert bestehen. Auf <https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24153/index.htm> finden sich diesbezüglich weitergehende Informationen.